# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 674 endg.
Brüssel, den 09.01.1995

95/0009 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

## über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu bieten, in dem vergleichbare Verbraucherpreisindizes (VPI) für die Mitgliedstaaten entwickelt und zusammengestellt werden können.

2. Laut Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 109 Absatz j) müssen die Kommission und das EWI dem Rat berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung eines hohen Grads an Preisstabilität bereits nachgekommen sind. Ein Kriterium hierfür ist ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz in bezug auf die Preisstabilität, wie sie aus der Inflationsrate im Vergleich mit den drei führenden Mitgliedstaaten ersichtlich ist. Die Inflation ist anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Basis zu messen.

3. Die VPI der Mitgliedstaaten unterscheiden sich zur Zeit hinsichtlich Konzepten, Methoden und Verfahren; daher ist ein Harmonisierungsprogramm für die Erstellung vergleichbarer Indizes erforderlich. VPI sind Statistiken, die in politischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein heikles Thema darstellen und die nicht ohne weiteres abgeändert werden können. Es wird daher erforderlich sein, getrennte VPI zu erstellen, die vergleichbar sind. Die Indizes werden bezeichnet als die Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI).

4. Im Rahmen dieser Verordnung werden mit den Mitgliedstaaten Leitlinien ausgearbeitet für die Erstellung harmonisierter nationaler Verbraucherpreisindizes und Vorschläge unterbreitet für die Erstellung eines gemeinschaftsweiten Indexes, der auf den HVPI beruht. Dabei werden den hauptsächlichen Gründe für die HVPI, nämlich Vergleiche der Inflation im makroökonomischen und internationalen Umfeld zu liefern, in angemessener Weise Rücksicht getragen. Wie im Vertrag über die Europäische Union gefordert, wird darauf abgezielt, vergleichbare Meßdaten der Inflation zu liefern, wobei die Unterschiede zwischen den nationalen Definitionen berücksichtigt werden. Die Empfehlungen basieren auf den besten derzeit üblichen Verfahren und berücksichtigen die Vorgeschichte, die rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie das Prinzip der Subsidiarität. Die Vorschläge sollen in allen Mitgliedstaaten durchführbar sein und möglichst geringe Kosten, die mit dem erforderlichen Grad an Vergleichbarkeit der Indizes in Einklang stehen, verursachen.

# Vorschlag für eine
# VERORDNUNG (EG) DES RATES
# über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 109j des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fordert die Kommission und das EWI auf, dem Rat zu berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung eines hohen Grads an Preisstabilität nachgekommen sind.

Gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j wird die geforderte anhaltende Preisstabilität in den Mitgliedstaaten anhand der Inflationsrate gemessen, die mittels der Verbraucherpreisindizes auf einer vergleichbaren Grundlage festgestellt wird. Die bestehenden Verbraucherpreisindizes werden nicht auf einer direkt vergleichbaren Grundlage erstellt.

Die Europäische Gemeinschaft und insbesondere ihre Finanzbehörden und Währungsinstitute benötigen regelmäßige und aktuelle Verbraucherpreisindizes zur Durchführung von Inflationsvergleichen im makroökonomischen und internationalen Kontext im Unterschied zu nationalen und mikroökonomischen Zwecken.

Die Inflation ist anerkanntermaßen eine Erscheinung, die in allen Arten von Markttransaktionen zum Ausdruck kommt, einschließlich Käufen von Investitionsgütern, Käufen durch den Sektor Staat, Zahlungen von Arbeitsentgelten sowie Käufen durch die

Verbraucher. Es ist allgemein bekannt, daß eine ganze Reihe von Statistiken, unter denen die Verbraucherpreisindizes eine entscheidene Rolle spielen, notwendig ist, um den inflationären Prozeß in und zwischen den Ländern der Europäischen Gemeinschaft voll und ganz zu verstehen.

Vergleichbare Verbraucherpreisindizes können ermittelt werden anstelle von oder in Ergänzung zu ähnlichen Verbraucherpreisindizes, die von den Mitgliedstaaten bereits berechnet werden oder künftig von ihnen berechnet werden sollen.

Die Erstellung vergleichbarer Indizes wird Kosten verursachen, die zum Teil von der Kommission und zum Teil von den Mitgliedstaaten zu tragen sind.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Erstellung eines gemeinsamen statistischen Standards für Verbraucherpreisindizes eine Aufgabe, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient ausgeführt werden kann. Jeder Mitgliedstaat wird unter der Leitung der für die Erstellung amtlicher Statistiken auf nationaler Ebene zuständigen Organisationen und Institutionen entsprechende Daten sammeln und vergleichbare Verbraucherpreisindizes errechnen.

In Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion wird ein Verbraucherpreisindex für die gesamte Europäische Gemeinschaft benötigt.

Der durch Beschluß 89/382/EWG des Rates[1] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat sich positiv zu dem Verordnungsentwurf geäußert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1 – Ziel

*Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Verbraucherpreise:*

1. *Jeder Mitgliedstaat erstellt einen vergleichbaren Verbraucherpreisindex, der im folgenden als der Harmonisierte Verbraucherpreisindex des Mitgliedstaats (HVPI) bezeichnet wird.*

2. *Die Kommission (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, nachfolgend Eurostat genannt) berechnet einen Verbraucherpreisindex für die Europäische Gemeinschaft, der auf den HVPIs der Mitgliedstaaten basiert und im folgenden als der Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI) bezeichnet wird.*

3. *Die Kommission (Eurostat) berechnet einen Verbraucherpreisindex für die Europäische Währungsunion, der auf den HVPIs der Mitgliedstaaten ohne Ausnahmeregelung gemäß Artikel 109k des Vertrages beruht und im folgenden als Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) bezeichnet wird, solange noch für einen Mitgliedstaat derartige Ausnahmeregelungen gelten.*

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989

## Artikel 2 – Erfassungsbereich

*Der Erfassungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die tatsächlichen Preise für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung individueller Verbraucherbedürfnisse oder -wünsche im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf zur Verfügung stehen, und auf die entsprechenden Mengen, die für diese Zwecke tatsächlich gekauft werden.*

## Artikel 3 - Vergleichbarkeitserfordernis

*HVPIs werden als vergleichbar angesehen, wenn sie lediglich Unterschiede bei Preisänderungen oder Verbrauchsmustern zwischen den Ländern widerspiegeln. HVPIs, die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeten Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, werden nicht als vergleichbar betrachtet. Gemäß dem in Artikel 14 genannten Verfahren wird die Kommission (Eurostat) anzuwendende Regeln festlegen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der HVPIs, und dies insbesondere in den Fällen, in denen der Unterschied zwischen der Auswirkung auf die jährliche Veränderung des alle Positionen umfassenden HVPI, der auf der Basis eines bestimmten Konzepts, einer bestimmten Methode oder eines bestimmten Verfahrens berechnet wird, und der Auswirkung alternativ berechneter Indizes mehr als ein Zehntel eines Prozentspunkts beträgt.*

## Artikel 4 – Zeitplan und Ausnahmen

*1. Die Maßnahmen, die zum Erreichen vergleichbarer Verbraucherpreisindizes erforderlich sind, werden in mehreren Stufen durchgeführt:*

*a) <u>Stufe I</u>:*
*Bis spätestens März 1996 berechnet die Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den in Artikel 109j des Vertrages („Konvergenzkriterien") genannten Bericht für jeden Mitgliedstaateinen vorläufigen Satz von Verbraucherpreisindizes. Die Indizes stützen sich vollständig auf Daten, die bestehenden nationalen Verbraucherpreisindizes zugrundeliegen, werden aber wie folgt angepaßt:*

*i) Von den Eigentümern selbstgenutzte Wohnungen werden nicht berücksichtigt;*

*ii) Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens werden nicht berücksichtigt;*

*iii) bestimmte weitere Positionen, die von zahlreichen Mitgliedstaaten nicht erfaßt oder unterschiedlich behandelt werden, werden nicht berücksichtigt.*

*b) <u>Stufe II</u>:*
*Der HVPI beginnt mit dem Index für Januar 1997 und liefert Schätzwerte für Preisänderungen in bezug auf eine gemeinsame Basisperiode für den*

*Index. Daneben werden ebenfalls Schätzwerte für Preisänderungen für die zwölf Monate bis Januar 1997 sowie die darauffolgenden Monate bereitgestellt.*

c) *Stufe III:*
*Die Mitgliedstaaten wenden bis Januar 1998 alle in Artikel 13 beschriebenen Methoden an.*

2. *Soweit erforderlich kann die Kommission (Eurostat) einem Mitgliedstaat auf dessen Antrag und nach Anhörung des Europäischen Währungsinstituts eine Ausnahme von den Bestimmungen von Absatz 1 gewähren, die den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreitet, sofern das statistische System dieses Mitgliedstaats betreffend die Verbraucherpreise im Rahmen dieser Rechtsvorschrift umfangreiche Anpassungen erfordert.*

## Artikel 5 – Erforderliche Daten

*Die in der Praxis erforderlichen Daten betreffen diejenigen Preise und Werte für Waren und Dienstleistungen innerhalb des Erfassungsbereichs, die berücksichtigt werden müssen, um die in Artikel 3 definierten vergleichbaren HVPIs zu erreichen.*

## Artikel 6 – Erfassung

*Die zur Berechnung des HVPI herangezogenen Preise und Gewichte werden direkt aus Erhebungen der statistischen Einheiten (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993)[2] oder indirekt aus anderen Quellen abgeleitet unter der Bedingung, daß die erstellten HVPIs dem Vergleichbarkeitserfordernis des Artikels 3 entsprechen.*

## Artikel 7– Quellen

*Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Kooperation bei der Sammlung oder Beschaffung von Preisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, die Erfassung der tatsächlich in Rechnung gestellten Preise zu gestatten und ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wann immer darum ersucht wird.*

## Artikel 8 – Periodizität

1. *Der HVPI wird monatlich erstellt.*

2. *Die Preiserhebung erfolgt mit einer Periodizität von jeweils einmal im Monat. Sofern eine weniger häufige Sammlung nicht dazu führt, daß kein dem Vergleichbarkeitserfordernis entsprechender HVPI erstellt werden kann, kann die Kommission (Eurostat) Ausnahmen von der monatlichen Preiserhebung gestatten.*

---

2 ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1

3. *Die Gewichte des HVPI werden so oft aktualisiert, wie es für die Erfordernisse der Vergleichbarkeit notwendig ist.*

## Artikel 9 – Produktion von Ergebnissen

*Die Mitgliedstaaten verarbeiten die gesammelten Daten, um den HCPI in den ausführlichen in Anhang I aufgeführten Kategorien (ggf. zur Berechung vergleichbarer HCPIs angepaßt) zu erstellen, und dies nach Methoden, Verfahren und Formeln, die gemäß dem in Artikel 14 dargelegten Verfahren so ausgelegt sind, daß sie das Vergleichbarkeitserfordernis erfüllen.*

## Artikel 10 – Übermittlung von Ergebnissen

*Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Ergebnisse (Artikel 9) innerhalb einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen nach Ablauf des Monats, auf den sich die Indizes beziehen.*

## Artikel 11 – Veröffentlichung

*Der HVPI, der EVPI, der VPI-EWU sowie entsprechende Subindizes für eine Gruppe der in Artikel 9 genannten Kategorien werden im Wege der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und der Kommission (Eurostat) verbreitet und innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Arbeitstagen nach Ablauf des in Artikel 10 genannten Zeitraums veröffentlicht.*

## Artikel 12 – Qualitätskontrolle

*Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Wunsch Informationen zur Bewertung der Übereinstimmung mit dem Vergleichbarkeitserfordernis und der Qualität der HVPIs, einschließlich der gemäß Artikel 5 erfaßten Daten, die vertraulich sein können.*

## Artikel 13 – Konsultation

1. *Die Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen werden von der Kommission (Eurostat) vorgeschlagen und nach Anhörung des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm (im folgenden als der Ausschuß bezeichnet) und nach Anhörung des Europäischen Währungsinstituts gemäß dem in Artikel 14 genannten Verfahren festgelegt.*

2. *Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden auf Maßnahmen beschränkt, die in keinem Mitgliedstaat erhebliche zusätzliche Mittel erfordern, es sei denn, die jeweiligen Mitgliedstaaten sind damit einverstanden oder die Kommission*

*(Eurostat) verpflichtet sich zur Übernahme von zwei Dritteln der zusätzlichen Kosten bis zum Ende der ersten beiden Jahre nach der Durchführung.*

## Artikel 14 – Verfahren

1. *Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der jeweiligen Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

2. *Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar durchzuführen sind. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet um drei Monate.*

3. *Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen*

## Artikel 15 - Überprüfung

*Nach Anhörung des Ausschusses übermittelt die Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten und noch einmal nach Ablauf von zwei weiteren Jahren dem Rat einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung berechneten HVPIs, insbesondere über ihre Zuverlässigkeit sowie die Umsetzung des Vergleichbarkeitserfordernisses.*

## Artikel 16 – Inkrafttreten

*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*

*Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.*

**ANHANG I**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

# über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

## Systematik der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs zur Erstellung der Teilindizes für den HVPI

## 1 NAHRUNGSMITTEL, GETRÄNKE UND TABAKWAREN

1.1 **Nahrungsmittel**
1.1.1 Brot, Mehl und Nährmittel
1.1.2 Fleisch, Fleischwaren
1.1.3 Fische, Fischwaren
1.1.4 Milch, Käse, Eier
1.1.5 Speisefette und -öle
1.1.6 Obst
1.1.7 Gemüse (ohne Kartoffeln und ähnliche Knollengewächse)
1.1.8 Kartoffeln, Maniok und sonstige Knollengewächse
1.1.9 Zucker
1.1.10 Marmelade und Konfitüre, Honig, Schokolade und Süßwaren
1.1.11 Salz, Würzen, Soßen, Nahrungsmittel a.n.g.

1.2 **Getränke**[1]
1.2.1 Kaffee, Tee, Kakao
1.2.2 Sonstige alkoholfreie Getränke
1.2.3 Alkoholische Getränke

1.3 **Tabakwaren**

## 2 BEKLEIDUNG UND SCHUHE

2.1 **Bekleidung**
2.1.1 Stoffe
2.1.2 Kleidungsstücke
2.1.3 Sonstige Bekleidungswaren und Bekleidungszubehör
2.1.4 Reparatur und Verleih von Bekleidung

2.2 **Schuhe**
2.2.1 Schuhe
2.2.2 Reparatur von Schuhen

## 3 WOHNUNG, WASSER, STROM, GAS UND SONSTIGE BRENNSTOFFE

3.1 **Bruttomieten**[2]
3.1.1 Tatsächliche Mietzahlungen der Mieter[3]
3.1.2 Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen
3.1.3 Sonstige tatsächliche oder buchmäßige Mieten
3.2 **Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen**
3.2.1 Waren für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen
3.2.2 Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen

---

1 Für den Verbrauch zu Hause
2 Ohne unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen
3 Unterscheidung zwischen von Privatpersonen und öffentlichen Stellen gezahlten Mieten

3.3 **Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnungen**
3.3.1 Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgungsdienstleistungen
3.3.2 Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung
3.3.3 Wasserversorgung

3.4 **Strom, Gas und sonstige Brennstoffe**
3.4.1 Strom
3.4.2 Gas
3.4.3 Flüssige Brennstoffe
3.4.4 Sonstige Brennstoffe

## 4 INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE HAUSHALTSFÜHRUNG

4.1 **Möbel, Innenausstattung, Teppiche und Bodenbeläge, einschließlich Reparaturen**
4.1.1 Möbel, Innenausstattung
4.1.2 Teppiche und Bodenbeläge
4.1.3 Reparatur von Möbeln, Innenausstattung, Teppichen und Bodenbelägen

4.2 **Heimtextilien**

4.3 **Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u.ä., einschließlich Installation und Reparaturen**
4.3.1 Elektrische Haushaltsgeräte
4.3.2 Nichtelektrische Haushaltsgeräte
4.3.3 Reparatur von Haushaltsgeräten

4.4 **Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgegenstände**

4.5 **Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten**
4.5.1 Größere Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände
4.5.2 Kleine Werkzeuge und verschiedenes Zubehör

4.6 **Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung**
4.6.1 Kurzlebige Haushaltswaren
4.6.2 Häusliche Dienste
4.6.3 Betreuung zu Hause (ohne häusliche Dienste)

## 5 GESUNDHEITSPFLEGE

5.1 **Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse sowie therapeutische Mittel und Geräte**
5.1.1 Arzneimittel
5.1.2 Sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
5.1.3 Therapeutische Mittel und Geräte

5.2 **Medizinische und paramedizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern**

5.2.1 Arztleistungen
5.2.2 Leistungen der Zahnärzte
5.2.3 Medizinische Analysen
5.2.4 Leistungen von medizinischem Hilfspersonal
5.2.5 Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern

5.3 **Dienstleistungen der Krankenhäuser**

5.3.1 Grundlegende Dienstleistungen der Krankenhäuser
5.3.2 Medizinische Versorgung im Krankenhaus
5.3.3 Medizinische Analysen im Krankenhaus
5.3.4 Dienstleistungen von medizinischem Hilfspersonal im Krankenhaus
5.3.5 Verpflegung im Krankenhaus

5.4 **Dienstleistungen der Kranken- und Unfallversicherung**

5.4.1 Dienstleistungen der privaten Kranken- und Unfallversicherung
5.4.2 Dienstleistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung

## 6 VERKEHR

6.1 **Kauf von Fahrzeugen**

6.1.1 Kraftfahrzeuge
6.1.2 Fahrräder und Krafträder

6.2 **Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern**

6.2.1 Ersatzteile und Zubehör
6.2.2 Kraftstoffe, Schmiermittel
6.2.3 Instandhaltung und Reparaturen
6.2.4 Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern

6.3 **Verkehrsdienstleistungen**

6.3.1 Nahverkehr
6.3.2 Fernverkehr
6.3.3 Umzüge und Möbellagerung

## 7 FREIZEIT, UNTERHALTUNG UND KULTUR[4]

7.1 **Geräte und Zubehör, einschließlich Reparaturen**

7.1.1 Geräte für den Empfang, die Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild
7.1.2 Foto- und Filmausrüstung, optische Instrumente
7.1.3 Datenverarbeitungsgeräte

---

[4] Die Klassifizierung von Ausgaben für Pauschalreisen liegt noch nicht fest.

7.1.4 Sonstige größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur
7.1.5 Spielwaren, Ausrüstung für Sport, Camping und Erholung im Freien
7.1.6 Aufnahmegeräte für Bild und Ton
7.1.7 Garten und Haustiere
7.1.8 Reparatur von Geräten und Zubehör für Freizeit und Kultur

7.2 **Freizeit- und Kulturdienstleistungen**
7.2.1 Freizeit- und Kulturdienstleistungen für Gruppen
7.2.2 Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen

7.3 **Zeitungen, Bücher und Schreibwaren**
7.3.1 Bücher
7.3.2 Zeitungen und verschiedene Druckerzeugnisse
7.3.3 Schreibwaren und Zeichenmaterial

## 8 UNTERRICHTSWESEN

8.1 **Unterrichtsdienstleistungen**
8.1.1 Dienstleistungen von Kindergärten, Vor- und Grundschulen
8.1.2 Dienstleistungen weiterführender Schulen
8.1.3 Dienstleistungen von Hochschulen
8.1.4 Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht

8.2 **Unterrichtsmaterial**

8.3 **Zusätzliche Dienstleistungen im Unterrichtswesen**
8.3.1 Schulkantinen und Mensen
8.3.2 Unterbringung
8.3.3 Gesundheitsdienstleistungen
8.3.4 Sonstige zusätzliche Dienstleistungen im Unterrichtswesen

## 9 GASTSTÄTTEN- UND BEHERBERGUNGSGEWERBE

9.1 **Verpflegungsdienstleistungen**
9.1.1 Restaurants und Cafés[5]
9.1.2 Kantinen

9.2 **Beherbergungsdienstleistungen**

## 10 SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

10.1 **Körperpflege**
10.1.1 Friseure und Kosmetikinstitute

---

[5] Unterscheidung zwischen außer Haus eingenommenen Speisen und außer Haus eingenommenen Getränken

10.1.2 Elektrische Geräte zur Körperpflege
10.1.3 Sonstige Körperpflegeartikel, Toilettenartikel

10.2 **Persönliche Gebrauchsgegenstände a.n.g**
10.2.1 Schmuck, Uhren
10.2.2 Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände

10.3 **Nachrichtenübermittlung**
10.3.1 Postdienstleistungen
10.3.2 Telefon und Fernschreiber

10.4 **Sozialdienstleistungen**
10.4.1 Dienstleistungen von Wohlfahrtseinrichtungen, einschließlich Unterbringung
10.4.2 Dienstleistungen von Wohlfahrtseinrichtungen (ohne Unterbringung)

10.5 **Finanzdienstleistungen a.n.g.**

10.6 **Sonstige Dienstleistungen a.n.g.**

# Finanzbogen

## 1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Verordnung des Rates über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes

## 2 HAUSHALTSLINIE(N)

Teileinzelplan B3 - Preisvergleiche B5-600
Kapitel B5-60
Artikel B5-600

## 3 RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 213 der Vertrags
- Vertrag über die Europäische Union
[- Beschluß des Rates 89/382/EWG]

## 4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

### 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel der Verordnung ist es, die Arbeiten zur Erstellung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes zu beschleunigen. Die Verordnung soll einen Rahmen für die anschließenden Verordnungen der Kommission bilden, mit denen die Mitgliedstaaten zu Erstellung eines Harmonisierten Verbraucherpreisindexes (HVPI) unter Verwendung von Konzepten, Methoden und Verfahren verpflichtet werden, die von der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der VPI vorgeschlagen und vom Ausschuß für das statistische Programm im Rahmen des Verfahrens des Regelungsausschusses angenommen wurden.

### 4.2 Dauer der Maßnahme

Der Entwurf der Verordnung sieht eine dreistufige Umsetzung progressiver Harmonisierung vor. Die erste Stufe vom März 1996, für die minimale Ressourcen erforderlich sind, basiert quasi vollständig auf den bestehenden VPI. Die zweite Stufe vom Januar 1997 umfaßt ebenfalls nur begrenzte Änderungen auf der Berechnungsebene. Die dritte Stufe vom Januar 1998 wird dagegen voraussichtlich erhebliche Ressourcen erforderlich machen.

## 5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

NOA; GM

## 6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 100%iger Zuschuß
  Entfällt

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
  Entfällt

- Zinsvergünstigung
  Entfällt

- Sonstige
  Entfällt

- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?
  Entfällt

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?
  Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?
  Entfällt

## 7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF OPERATIONELLE AUSGABEN (TEIL B DES HAUSHALTS)

### 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Der Vorschlag betrifft eine Rahmenverordnung, die die Mitgliedstaaten zu keiner Maßnahme oder Ausgabe verpflichtet außer zur weiteren Beteiligung an den Erörterungen, die zu Verordnungen der Kommission für die Erstellung von Verbraucherpreisindizes auf vergleichbarer Basis führen sollen. Artikel 13 der Verordnung besagt, daß derartige Verordnungen den Mitgliedstaaten keine erheblichen zusätzlichen Kosten auferlegen werden, es sei denn, die Mitgliedstaaten sind damit einverstanden oder die Kommission verpflichtet sich zur Übernahme von zwei Dritteln derartiger Kosten bis zum Ende der ersten beiden Jahre nach der Durchführung. Die Maßnahmen, die zur Erstellung vergleichbarer VPI erforderlich sind und die daraus fließenden Kosten werden in Beratung mit den Mitgliedstaaten festgelegt und die Vereinbarungen für die Übernahme der einschlägigen Kosten werden getroffen, bevor die Kommissionsverordnungen angenommen werden.

### 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Verordnung an sich zieht keine Kosten neben den bereits in Linie B5-600 vorgesehenen nach sich. Die Kosten jeglicher sich daran anschließender Verordnungen der Kommission können nicht abgeschätzt werden, bis die

Schritte, die zur Erstellung vergleichbarer VPI erforderlich sind, bestimmt wurden.

### 7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Operationelle Kosten für Studien, Sachverständigensitzungen usw.

| Zuweisung | Haushaltsplan 1994 | Vorentwurf des Haushaltsplans 1995 | Veränderung in % |
|---|---|---|---|
| - Studien | - | - | |
| - Sachverständigen-sitzungen | - | - | |
| - Konferenzen und Kongresse | - | - | |
| - Information und Veröffentlichung | - | - | |
| INSGESAMT | - | - | |

## 8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die statistische Information gilt als Instrument zur objektiven Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt daher zur Konsolidierung des Instrumentariums für die Betrugsbekämpfung bei.

Überprüfungen von Subventionen und Beihilfen, Durchführbarkeitsstudien und Bewertungen werden vor der Leistung von Zahlungen von den Dienststellen der Kommission durchgeführt, wobei die vertraglichen Verpflichtungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und gesundes Finanzgebaren berücksichtigt werden. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Kontrolle, Einreichen von Berichten usw.) sind in allen Vereinbarungen oder Verträgen zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern enthalten.

## 9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

### 9.1 Einzelziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

*Quantifizierbare Einzelziele der vorgeschlagenen Maßnahme*

| | | |
|---|---|---|
| März 1996 | - | Stufe 1; Umsetzung des Entwurfs der Kommissionsverordnung |
| Januar 1997 | - | Stufe 2; Umsetzung |
| Mitte 1997 | - | Überprüfung: Stufen 1 + 2 |
| Januar 1998 | - | Stufe 3; Vollständige Umsetzung |
| Ende 1999 | - | Überprüfung |

*Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?*

Ja, aber die sich anschließenden Verordnungen der Kommission, die definieren, was umgesetzt werden muß, sind nicht berücksichtigt.

*Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?*

Den sektoralen Programme für die Wirtschafts- und Währungsunion: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen; Statistik des Sektors Staat und Zahlungsbilanzstatistik; die Indikatoren für die Koordinierung der Währungspolitik und Ecu-Statistik; Außenhandelsstatistik.

## 9.2 Begründung der Maßnahme

*Gründe für die Wahl dieser Maßnahme statt einer Alternativen, die dieselben Ziele erreichen würde. Die Begründung muß auf drei Kriterien beruhen:*

*(a) Kosten*
Die vorgeschlagene Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Harmonisierungsprogramm bei geringfügigen Kosten

*(b) Nebeneffekte (Auswirkungen, die über die spezifischen Einzelziele hinausgehen)*
Die Verordnung sollte zu Änderungen an den VPI der Mitgliedstaaten führen, von denen einige Verbesserungen der Methoden und Verfahren sein werden.

*(c) Multiplikatoreffekt (Fähigkeit zur Mobilisierung anderer Finanzquellen)*

Die Verordnung und die sich anschließenden Verordnungen der Kommission sollten zu einer gemeinsamen Verwertung der fachlichen und technologischen Anwendungen von VPI-Aufbereitung durch die Mitgliedstaaten führen.

## 9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

*Ausgewählte Erfolgsindikatoren*
Der Erfolg wird anhand des Zeitplans unter 9.1.1 bewertet.

*Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung*
In der Verordnung sind Mitte 1997 und Ende 1999 Überprüfungen vorgesehen.

*Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse dieser Maßnahme beeinflussen könnten*
Falls die für 1996 vorgesehene Regierungskonferenz den EWU-Zeitplan abändert, könnten die Mitgliedstaaten zögern, den unter 9.1 genannten Zeitplan einzuhalten.

## 10 VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

### 10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission? Wenn ja, um wieviel?

Ja, zwei zusätzliche Beamte, jeweils einer der Laufbahngruppen A und C. Der A-Beamte soll seine Tätigkeit Anfang 1995 aufnehmen, der C-Beamte Anfang 1996.

Die Zuteilung eines A-Beamten, der Anfang 1995 seine Arbeit aufnehmen soll, hängt von der Entscheidung der Kommission über die Zuweisung von Mitteln ab.

Die Zuteilung eines C-Beamten, der Anfang 1996 seine Arbeit aufnehmen soll, hängt vom Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung des Haushaltsplans und der Entscheidung der Kommission über die Zuweisung von Mitteln ab.

### 10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.

Berechnungsgrundlage: Durchschnittliche Kosten eines Postens

| | |
|---|---|
| Beamter A7 | 93 000 ECU/Jahr |
| Beamter C3 | 70 000 ECU/Jahr |

| Beamte: (ECU) | |
|---|---|
| 1995 | 93 000 |
| 1996 | 163 000 |
| 1997 | 163 000 |

# Die Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der KMU

**Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts:** VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER VERBRAUCHERPREISINDIZES

## Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Der vorgeschlagene Rechtsakt lautet dahingehend, daß die Mitgliedstaaten vergleichbare Verbraucherpreisindizes auf der Grundlage bestehender Verbraucherpreisindizes erstellen sollen.

## Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Die vorgeschlagene Verordnung ist eine Rahmenverordnung, deren direkte Auswirkungen nur die nationalen statistischen Ämter betreffen. Die Verordnung ermächtigt aber zu einem späteren Zeitpunkt dazu, die Unternehmen aufzufordern, Anfragen nach Preis- und Umsatzdaten nachzukommen, falls dies aufgrund sich anschließender Verordnungen der Kommission erforderlich ist. Da die harmonisierten VPI auf der Grundlage der vorhandenen VPI und den entsprechenden Daten basieren, dürfte jegliche zusätzliche Belastung der Unternehmen gering sein.

## Konsultierung

3. Die UNICE und die wichtigsten europäischen Industrieverbände (FEBI) wurden mittels Entwürfen dieses Verordnungsvorschlags informiert.

VS

# Auswirkungen für die EFTA-Länder

**Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts:**

**VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER VERBRAUCHERPREISINDIZES**

**Auswirkungen auf die EFTA-Länder**

Die EFTA-Länder wurden im Rahmen des Ausschusses für das statistische Programm und der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in die Diskussion einbezogen. Der Vorschlag für eine Verordnung ist ihnen bekannt und ihre Ansichten wurden bei der Ausarbeitung der Entwurfs berücksichtigt.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 674 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **17**

Katalognummer : CB-CO-94-700-DE-C

ISBN 92-77-84357-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg